



Inhalt	Seite
Verordnung z. Änderung d. Oktoberfestverordnung v. 7. Aug. 2008	549
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 29.08.2008 mit 30.09.2008 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan Nr. 950 Bergsonstr. (nördl.), südl. Bundesbahnbetriebswagenwerk (Ergänzung d. Bebauungsplanes Nr. 950) - weitgehender Ausschluss v. Einzelhandelsbetrieben -</i>	550
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 01.09.2008 mit 01.10.2008 Stadtbez. 25 Laim Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2001 Bezirkssportanlage Laim, westl. d. Riegerhofstr., südl. d. Val- pichlerstr. (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 431) Neubau private evang. Lukas-Schule mit Dreifachsporthalle u. Vereinsräumen d. ESV Laim - Schule u. Sportvereinsnutzung einschl. Vereinsgaststätte mit Vereinsräumen -</i>	550
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung einer Teilstrecke d. Kazmaistr.</i>	551
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Gießerwegs</i>	551
<i>Bekanntmachung d. Umlegungsausschusses d. Landeshaupt- stadt München; Umlegungsverfahren Nr. 78 „Stahlstraße, Pasinger Heuweg“ a) Einleitung d. Umlegungsverfahrens b) Auslegung d. Bestandsunterlagen</i>	551
<i>Bekanntmachung üb. d. Recht auf Einsicht in d. Wählerver- zeichnis u. d. Erteilung v. Wahlscheinen f. d. Wahl z. Landtag u. z. Bezirkstag am Sonntag, den 28. Sept. 2008</i>	553
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie d. Verordnung z. Schutz gegen d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), d. Verordnung z. Schutz v. d. Verschleppung d. Blauzungen- krankheit (BlauzungenSchV), d. EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung, d. Verordnung üb. bestimmte Impfstoffe z. Schutz v. d. Blauzungenkrankheit, d. EG-Blauzungen- bekämpfungs-Durchführungsverordnung u. d. Viehverkehrsver- ordnung (ViehVerkV); Allgemeinverfügung</i>	555

<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	557

Verordnung zur Änderung der Oktoberfestverordnung vom 7. August 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997, MüABl. S. 200, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003, MüABl. S. 235, wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Straßenverkaufsgeschäfte dürfen am 2. und 3. Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ab 09.00 Uhr, an den übrigen Wiesntagen ab 10.00 Uhr mit dem Verkauf beginnen.“
- § 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: „Betriebsschluss für Schausteller, Marktkaufleute und Straßenverkaufsstände ist grundsätzlich 23.30 Uhr. Abweichend davon ist an Freitagen und Samstagen sowie am Tag vor dem 3. Oktober Betriebsschluss für Schausteller, Marktkaufleute und Straßenverkaufsstände 24.00 Uhr. Ab 23.30 Uhr ist an diesen Tagen die Musik einzustellen und die Beleuchtung zu dämmen. An allen Tagen darf ab 30 Minuten vor Betriebsschluss kein Alkohol mehr abgegeben werden.“
- In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Betriebsschluss für die konzessionierte Gastronomie ist an allen Tagen um 23.30 Uhr.“
- § 2 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung: „Das Tourismusamt ist berechtigt, die Betriebszeiten in besonderen Fällen abweichend von den Absätzen 2 bis 6 in den Betriebsvorschriften zum Oktoberfest festzusetzen.“
- In § 2 Abs. 8 wird die Uhrzeit „06.00 Uhr“ durch „08.00 Uhr“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 ist das Wort „Plätzen“ durch das Wort „Anlieferplätzen“ zu ersetzen. Außerdem wird folgender dritter Satz angefügt: „Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.“
- In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- In § 4 Abs. 2 wird nach den Worten „den Besuchern der

Festwiese“ eingefügt „sowie den Beschickern des Oktoberfestes und dem von den Beschickern angestellten Personal“. Ferner wird nach dem Wort „Gegenstände“ eingefügt „in den Veranstaltungsbereich des Oktoberfestes einzubringen und/oder“.

9. In § 8 wird nach dem Wort „Polizeiwache“ eingefügt „im Servicezentrum Theresienwiese“.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird „und Art. 23 Abs. 3“ gestrichen und nach „vorsätzlich“ eingefügt „oder fahrlässig“.
11. In § 9 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Uhrzeit „06.00 Uhr“ ersetzt durch „08.00 Uhr“.
12. § 9 Abs. 1 Ziffer 3 wird nach dem Wort „aufhält,“ folgende Ergänzung eingefügt „oder die Auflagen der Erlaubnis nicht beachtet,“.
13. In § 9 Abs. 2 wird „, Art. 23 Abs. 3“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23.07.2008 beschlossen.

München, 7. August 2008 i.V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 29. August 2008 mit 30. September 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Unterlagen zur Planung finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/plan.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

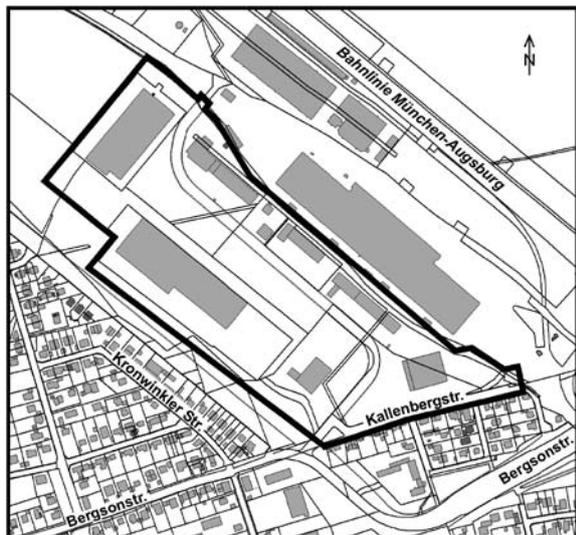
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. August 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. August 2008 mit 30. September 2008

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

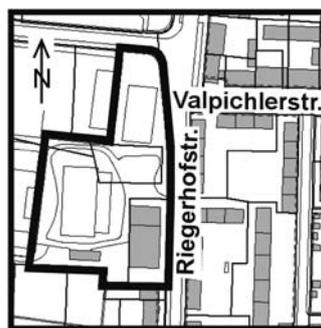


Bebauungsplan Nr. 950
Bergsonstraße (nördlich),
südlich Bundesbahnbetriebswagenwerk
(Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 950)
- weitgehender Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben -

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. September 2008 mit 1. Oktober 2008

Stadtbezirk 25 Laim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2001
Bezirkssportanlage Laim,
westlich der Riegerhofstraße,
südlich der Valpichlerstraße
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 431)
Neubau private evang. Lukas-Schule mit
Dreifachsporthalle und Vereinsräumen
des ESV Laim
- Schule und Sportvereinsnutzung einschließlich Vereinsgaststätte mit Vereinsräumen -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) vom 1. September 2008 mit 1. Oktober 2008, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 7. August 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke
der Kazmairstraße**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg – Fuß- und Radweg“ gewidmete Teilstrecke der Kazmairstraße zwischen Ende der Stichstraße bei Hausnummer 74 (= km 0,052) und Ende der Stichstraße bei Hausnummer 66 (= km 0,203) einzuziehen.

Im oben genannten Bereich wurde, anders als im Bebauungsplan Nr. 1656 festgelegt, keine Fuß- und Radwegverbindung ausgebaut. Auf gesamter Breite wurde stattdessen eine Grünanlage angelegt. Die ausgewiesene Straßenfläche verliert daher ihre Verkehrsbedeutung als Fuß- und Radweg und ist nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 20. August 2008

Baureferat – Abteilung
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
über die Absicht der Einziehung der Gesamtstrecke
des Gießerwegs**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg

– Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des Gießerwegs zwischen der Kazmairstraße (= km 0,000) und Ridlerstraße (= km 0,080) einzuziehen.

Durch die Anlegung einer Grünanlage an der Kazmairstraße verliert der Gießerweg seine Verkehrsbedeutung als Fußweg und ist daher nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 20. August 2008

Baureferat – Abteilung
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München**

**Umlegungsverfahren Nr. 78
„Stahlstraße, Pasinger Heuweg“**

**a) Einleitung des Umlegungsverfahrens
b) Auslegung der Bestandsunterlagen**

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches - BauGB)

zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 06.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1992 „Stahlstraße (südl.), Hans-Goltz-Weg (westl.), Pasinger Heuweg (östl.)“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).

Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 801/6 (OrdNr. 1), 822 (OrdNr. 2) und 820, 821 (OrdNr. 3) der Gemarkung Obermenzing.

Das Umlegungsgebiet ist in der beiliegenden Bestandskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis auf.“

zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 605 / VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 233-25995) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufführt. Einsicht in diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestands-

karte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 605 / VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

2. Beteiligte / Aufforderung

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schrift-

licher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

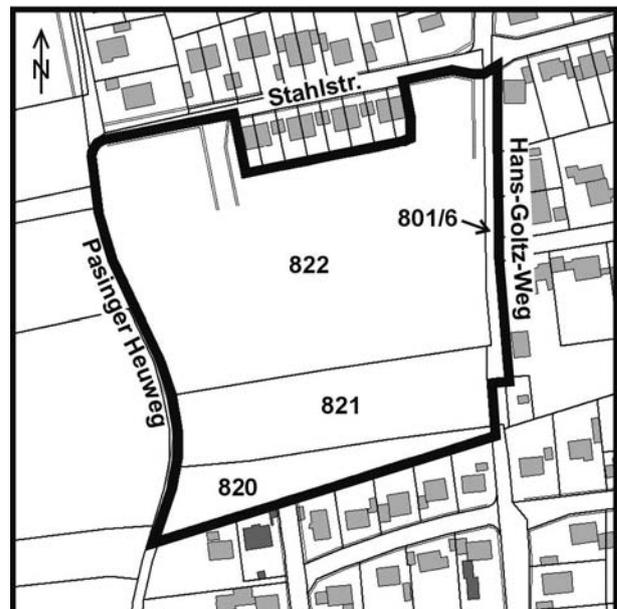
5. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 6. August 2008

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat - Vermessungsamt
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag
und zum Bezirkstag am Sonntag, den 28. September 2008**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl in der Landeshauptstadt München wird vom 8. September 2008 bis 12. September 2008 in den Räumen der Wahlbüros, deren Anschriften sich aus Nummer 10 und deren Öffnungszeiten sich aus Nummer 11 dieser Bekanntmachung ergeben, für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (8. – 12. September 2008), spätestens am 12. September 2008, bis 12.00 Uhr, bei einem der Wahlbüros oder beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Zimmer 3011), 80337 München, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 7. September 2008, eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtags- und Bezirkswahl 2008 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) seines Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Wahltag während der Wahl aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 25. August 2008 in einen anderen Stimmbezirk
 - innerhalb der Landeshauptstadt München,
 - außerhalb der Landeshauptstadt München, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 26. September 2008, 15.00 Uhr, bei dem für die Münchner Wohnung

zuständigen Wahlbüro mündlich (**nicht aber telefonisch**), oder schriftlich beim Wahlamt, Postfach, 81038 München, beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 7. September 2008) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80337 München, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr vom zuständigen Wahlbüro oder dem Wahlamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl ausüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

10. Verzeichnis der Stadtbezirke nach den Grenzen der Landtags- und Bezirkswahl 2008 sowie der zuständigen Wahlbüros:

Stimmkreis	Stadtbezirk	Bezeichnung des Stadtbezirks	Stimmbezirke	Anschrift Wahlbüros
101 Altstadt – Hadern	1	Altstadt - Lehel	101 - 104	Ruppertstr. 19/EG (Bürgerbüro-Wartezone 6)
	2	Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt	alle Stimmbezirke	Ruppertstr. 19/EG (Bürgerbüro-Wartezone 6)
	7	Sendling - Westpark	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
	8	Schwanthalerhöhe	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
	19	Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln	1901 - 1913	Implerstr. 9
	20	Hadern	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
102 Bogenhausen	5	Au - Haidhausen	alle Stimmbezirke	Trausnitzstr. 33/Zi. 0413 (Eing. Friedenstr.)
	13	Bogenhausen	alle Stimmbezirke	Trausnitzstr. 33/Zi. 0413 (Eing. Friedenstr.)
	14	Berg-am-Laim	alle Stimmbezirke	Trausnitzstr. 33/Zi. 0413 (Eing. Friedenstr.)
103 Giesing	6	Sendling	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
	17	Obergiesing	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
	18	Untergiesing - Harlaching	alle Stimmbezirke	Implerstr. 9
	19	Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln	1914 - 1942	Implerstr. 9
104 Milbertshofen	4	Schwabing - West	alle Stimmbezirke	Leopoldstr. 202 A
	9	Neuhausen - Nymphenburg	918 - 934	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	11	Milbertshofen - Am Hart	alle Stimmbezirke	Leopoldstr. 202 A
105 Moosach	9	Neuhausen - Nymphenburg	935 - 944	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	10	Moosach	alle Stimmbezirke	Leopoldstr. 202 A
	24	Feldmoching - Hasenberg	alle Stimmbezirke	Leopoldstr. 202 A
	25	Laim	2512 - 2525	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
106 Pasing	21	Pasing - Obermenzing	alle Stimmbezirke	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	22	Aubing - Lochhausen - Langwied	alle Stimmbezirke	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	23	Allach - Untermenzing	alle Stimmbezirke	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	25	Laim	2501 - 2511	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
107 Ramersdorf	15	Trudering - Riem	alle Stimmbezirke	Trausnitzstr. 33/Zi. 0413 (Eing. Friedenstr.)
	16	Ramersdorf - Perlach	alle Stimmbezirke	Trausnitzstr. 33/Zi. 0413 (Eing. Friedenstr.)
108 Schwabing	1	Altstadt - Lehel	105 - 110	Ruppertstr. 19/EG (Bürgerbüro-Wartezone 6)
	3	Maxvorstadt	alle Stimmbezirke	Ruppertstr. 19/EG (Bürgerbüro-Wartezone 6)
	9	Neuhausen - Nymphenburg	901 - 917	Landsberger Str. 486/1. OG (Altbau, Sitzungssaal)
	12	Schwabing - Freimann	alle Stimmbezirke	Leopoldstr. 202 A

Darüber hinaus sind Briefwahlunterlagen für alle Stadtbezirke im Wahlbüro Ruppertstr. 19/EG (Bürgerbüro-Wartezone 6) erhältlich.

11. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind in der Zeit vom 8. September mit 26. September 2008 wie folgt geöffnet:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
- Dienstag 8.00 Uhr - 18.30 Uhr
- Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
- Freitag, 26.09.2008 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

München, 20. August 2008 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 162 xxx xxxx) müssen sich umgehend registrieren lassen.

6. Vorbehaltlich eines Widerrufs können folgende Tiere von der BT-Impfpflicht ausgenommen werden:

- a) Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen.
- b) Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 5. wird angeordnet.

8. Kosten werden nicht erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 31. Juli 2008

Dr. Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferent

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit, der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Viehverkehrsverordnung (ViehverkV);

Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 03.06.2008 wird aufgehoben.
2. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben unverzüglich ab Impfstoffverfügbarkeit jedoch bis spätestens 31.08.2008 ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen durch einen eigens beauftragten Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch eine einmalige Impfung und ist von da an jährlich durchzuführen.
3. Alle Halter von **Rindern** haben unverzüglich ab Impfstoffverfügbarkeit jedoch bis spätestens 31.12.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen eigens beauftragten Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. Diese Immunisierung ist künftig jährlich durchzuführen.
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei der Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich nach den Vorgaben unter Nr. 1. bzw. Nr. 2. dieser Allgemeinverfügung durch einen eigens beauftragten Tierarzt impfen zu lassen.
5. Halter von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen, denen

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.
2. Der entsprechende Impfstoff wird durch die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – HA I/341 – Veterinäramt, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 089/233-36313), bereitgestellt. Der vom Tierhalter eigens beauftragte Tierarzt wird gebeten, sich mit o.g. Stelle in Verbindung zu setzen.
3. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Eine eventuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.
5. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d TierSG kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.
6. Die Registriernummer unter Ziffer 5. dieser Allgemeinverfügung ist beim Amt für Landwirtschaft (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg, Tel. 08092/2699-0, Fax. 08092/2699-140, E-Mail: poststelle@alf-eb.bayern.de), zu beantragen.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmalig

gen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002).
2. Rechtsgrundlage für die Nrn. 1. – 4. dieser Allgemeinverfügung ist § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), § 4 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599). Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, diese nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 versendet worden sind, geimpft werden.

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden.

Die festgelegten Maßgaben für die Durchführung der BT-Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest.

Laut Mitteilung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.07.2008 sind nunmehr alle Rinder in Bayern flächen-

deckend gegen Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Maßgaben zur Impfung sind geeignet und angemessen insbesondere jedoch erforderlich, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

3. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Registrierung unter Nr. 5. dieser Verfügung ist § 78 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ViehVerkV. Gemäß § 78 Nr. 2 TierSG kann die zuständige Behörde zur wirksamen Ausführung der Schutzmaßnahmen gegen die allgemeine Gefahr gegen Tierseuchen eine behördliche Registrierung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern, von Haustieren vorschreiben. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV). Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die nach Abs. 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 ViehVerkV). Gerade im Hinblick auf eine Verhinderung oder Bewältigung eines Tierseuchengeschehens erforderlich, kann es bedeutsam sein, Angaben über Betriebe, ihre Standorte und die von ihnen gehaltenen Tiere zu haben. Bei Vorliegen dieser Daten können bei Ausbruch einer Tierseuche die entsprechenden Schutzmaßnahmen umgehend veranlasst und die Tierhalter entsprechend informiert werden.
4. Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 6. dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung (VO[EG] 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen. Rinder in Stallhaltungen sind dem Vektor der Blauzungenkrankheit weniger stark ausgesetzt weshalb von Ihnen eine geringere Gefahr ausgeht. Beim bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchtieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

5. Die Anordnung des Sofortvollzuges (Ziffer 7. der Allgemeinverfügung) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Pflicht zur BT-Impfung sowie die für Registrierung der Tierbestände beim Amt für Landwirtschaft sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Stadtgebiet München existierenden Tierhaltungen sofort die unter den Ziffern 1. – 5.

getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit und die damit drohenden wirtschaftlichen Schäden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
7. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Kreisverwaltungsreferat), 80466 München, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Daneben kann der Widerspruch auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverschuß zu entrichten.

München, 31. Juli 2008

Dr. Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferent

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern. Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO). Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Begr. von Friedrich Harrer und Dieter Kugele. Bearb. von Klaus Kugele... - 73. Erg.-Liefg. - Stand: März 2008. - Kronach: Carl Link, 2008. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04060-7; Grundwerk € 102.-

Die Sammlung fasst die Gesetze und Rechtsvorschriften zum Verwaltungsverfahren in Bayern zusammen. Die Kommentierung, die eingearbeitete Rechtsprechung und die Literaturhinweise unterstützen die Praktiker vor Ort.

Mit der 73. Lieferung wurden die Kommentierungen der §§ 146 bis 152a VwGO neu aufgenommen und die bisherige Kommentierung zur VwGO auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht.

Das Kostengesetz sowie der ZPO-Auszug und der OWiG-Auszug wurden aktualisiert. Das Literaturverzeichnis ist komplett überarbeitet.

Hüffer, Uwe: Aktiengesetz. - 8., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXV, 1975 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-57394-1, € 118.-

Der bewährte Kommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes.

Die Neuaufgabe berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das

- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
- Transparenzrichtlinie-Umsetzungsg (TUG)
- 2. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes
- Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsg (FRUG)
- sowie die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Neuaufgabe erfasst die neueste Rechtsprechung. Eine Rechtsprechungsübersicht der zitierten Urteile mit Angabe der

Fundstelle rundet den Kommentar ab. Ein ausführliches Sachregister mit zahlreichen Querverweisen unterstützt die Recherche.

Privates Baurecht. Kommentar zu §§ 631 ff. BGB samt Kurzkomentierung zur VOB/B: mit systematischen Darstellungen zu HOAI, Vergaberecht, Bauträgervertrag...
Hrsg. v. Burkhard Messerschmidt und Wolfgang Voit. - München: Beck, 2008. XX, 1468 S. (Beck'sche Kurzkomentare; 60) ISBN 978-3-406-54838-3; € 154.-

Wenn im privaten Baurecht die Regelungen der VOB/B nicht ausreichen, kommt das BGB zum Zuge. Der neue graue Kommentar bietet im ersten Teil eine systematische Darstellung des gesamten Bauvertragsrechts. Im zweiten Teil wird der Werkvertrag (§§ 631 – 651 BGB) ausführlich kommentiert. Im letzten Abschnitt findet der Leser eine Kurzkomentierung der VOB/B. Die Abschnitte sind wechselseitig verwiesen, so werden die bestehenden Zusammenhänge zu speziellen bauvertragsrechtlich relevanten Regelungs- und Klauselwerken – insbesondere zu VOB und HOAI sowohl innerhalb der Kommentierung als auch in gesonderten Abschnitten dargestellt. Das neue Werk verbindet die Vorteile eines Kompendiums und eines Kommentars. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen den Band.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. - 10., vollständig überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIII, 1584 S. ISBN 978-3-406-56754-4; € 56.-

Der Kommentar erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie Besonderheiten des Landesrechts behandelt.

Wachsende Bedeutung für die Kommentierung hat das sich schnell entwickelnde Verwaltungsinformationsrecht bekommen, das durch die Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern wichtige Impulse erhalten hat. Die Neuauflage berücksichtigt auch die Ablösung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben.

Aktuelle Schwerpunkte bilden die Europäisierung des Verwaltungsverfahrens, das Verwaltungsinformationsrecht und das neue Planfeststellungsrecht.

Der Kommentar ist auf dem Gesetzesstand 1. Juli 2007. Rechtsprechung und Literatur sind bis Mitte 2007 berücksichtigt.

Wagner, Gert und Wolfgang Hiemer: Clever vorsorgen: Geld vom Staat. So schöpfen Sie alle Vorteile aus. „Riester“, „Rürup“ und betriebliche Vorsorge richtig nutzen und Vermögen bilden. - Regensburg: Walhalla, 2007. 159 S. ISBN 978-3-8029-3807-8; € 9,95.

Die Autoren stellen anschaulich dar, wie der persönliche Versor-

gungsbedarf, staatliche Förderung und steuerliche Wirkung gewinnbringend miteinander zu kombinieren sind.

Einführend erläutern die Verfasser die Grundsätze der Vorsorge. Anschließend werden die gängigen Methoden und Produkte zur Altersvorsorge wie z.B. Rürup- und Riester-Rente, betriebliche Altersvorsorge oder Vermögenswerte wie Immobilien vorgestellt. Am Ende jeder Produktbeschreibung findet der Leser eine Einordnung nach den Kriterien Liquidität, Sicherheit und Rendite - getrennt nach Produktrendite, Förderung und steuerlicher Behandlung.

Die Leser sollen sich zunächst über die individuellen Sparziele bewusst werden, um anschließend den Versorgungsbedarf zu ermitteln und das für die persönlichen Belange richtige Produkt auszuwählen. Berechnungsbeispiele stellen die Funktionsweise der Vorsorgestrategien in der Praxis vor.

Oefeke, Helmut von und Karl Winkler: Handbuch des Erbbaurechts. - 4., überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XIV, 565 S. ISBN 978-3-406-56755-1; € 69,50.

Das eingeführte Handbuch informiert über sämtliche Rechtsfragen, die sich in der Praxis rund um das Erbbaurecht ergeben. Die systematische Darstellung des Erbbaurechts wird ergänzt durch einen Formulareil mit insgesamt 23 einschlägigen Mustern. Dazu zählt ein umfangreicher Erbbaurechtsvertrag, der Kaufvertrag zu Erbbaurechtswohnungen und ein Erbbaurechtsvertrag nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Die Neuauflage berücksichtigt das 2. Justizbereinigungsg mit dem 23.11.2007 mit der Umbenennung der ErbbauVO in Erbbaurechtsgesetz und enthält Ausführungen zur Sicherung des Grundstückseigentümers bei überhöhter Belastung und zum Heimfallrecht bei Eröffnung der Insolvenz. Der Band informiert zur Indexierung nach der Aufhebung der Preisklauselverordnung durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse und der Abschaffung des behördlichen Genehmigungssystems für Wertsicherungsklauseln und zu den „Stillhalterklärungen“ bei Kapitalisierung des Erbbauzinses nach § 92 ZVG. Zudem stellt das Werk die Bewertung von Erbbaurechten nach dem neuen § 148 Bewertungsgesetz dar.

Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Eine detaillierte Gliederung und ein ausführliches Register erschließen das Handbuch.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. - 5. Aufl. - München: Beck.

Bd. 3: Schuldrecht, Besonderer Teil. §§ 433 - 610. Finanzierungsleasing, HeizkostenV, BetriebskostenV, CISG. Red.: Wolfgang Krüger und Harm Peter Westermann. - 2008. XXXIX, 2648 S. ISBN 978-3-406-54843-7; 238.-
Bd. 8: Familienrecht II. §§ 1589 - 1921. SGB VIII. Red.: Dieter Schwab. - 2008. XLVI, 2667 S. ISBN 978-3-406-54848-2; € 228.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Sämtliche Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet.

Der erste der drei Bände zum Besonderem Schuldrecht kommentiert das Kauf- und das Mietrecht. Im Kaufrecht wurde die neue Rechtsprechung und Literatur nach der Schuldrechtsmodernisierung eingearbeitet. Überarbeitet wurde das Recht des Verbrauchsgüterkaufs und der Teilzeit-Wohnrechtverträge. Neue Schwerpunkte wurden im Darlehensrecht, im Recht der

Finanzierungshilfen und der Ratenlieferungsverträgen mit Verbrauchern gesetzt. Die Themen Zinsanpassungsklauseln und die neuen Kapitalvorschriften (Basel II) sind aufgenommen. Komplet neu bearbeitet wurde das Mietrecht zusammen mit der Betriebskostenverordnung und der Heizkostenverordnung. Zudem ist die Energieeinsparverordnung berücksichtigt. Abgeschlossen wird der Band mit einer ausführlichen Kommentierung des UN-Kaufrechts (CISG). Mit Band 8 liegt der zweite Band zum Familienrecht in Neuaufgabe vor. Durch die zahlreichen Gesetzesänderungen wurden insbesondere das Abstammungsrecht, der Kindesunterhalt nach dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, der Unterhalt der Eltern nichtehelicher Kinder, das Namensrecht, die Umgangsrechte, das Recht der Vormundschaft, die Neuregelung der Vergütung für Vormünder und Betreuer, das Betreuungsrecht sowie das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe neu kommentiert.

Bauer, Jobst-Hubertus; Burkard Göpfert und Steffen Krieger: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar. – 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXII, 541 S. ISBN 978-3-406-56914-2; € 48.-

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert über das Gleichbehandlungsrecht. Hierbei geht es um den Schutz vor Benachteiligung im Arbeitsleben und im Zivilrechtsverkehr aufgrund der Merkmale Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Der Kommentar erläutert Themen wie

- Stellenanzeigen und Bewerbungsgespräche
- Einstellungsverfahren und Personalentscheidungen
- Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für das Handeln Dritter
- Verhältnis von Kündigungsschutzgesetz und AGG
- Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung
- Rechte von Betriebsräten und Gewerkschaften.

Die Neuauflage integriert den gesonderten Nachtrag zur Änderung des AGG durch Gesetz vom 2.12.2006 in das Werk. Sie berücksichtigt neben den ersten Entscheidungen der Instanzrechtsprechung zu den neuen Vorschriften des AGG alle neuen Entscheidungen des EuGH zu den Themen Gleichbehandlung und Diskriminierung. Die zahlreiche Literatur wurde in die Neuausgabe eingearbeitet.

Gerlach, Werner und Harald Popken: Das Krankengeld. - 8. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2008. 392 S. (Fortbildung und Praxis; 1) ISBN 978-3-537-30155-0; € 29,80.

Krankengeld ist eine durch Gesetz vorgeschriebene Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit. Das Werk stellt die wesentlichen Rechts- und Anspruchsgrundlagen dar, geht ausführlich auf die Höhe des Krankengelds und dessen Berechnung ein. Berechnungsbeispiele verdeutlichen die Materie. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen im Krankengeldrecht, die durch Maßnahmen des Gesetzgebers und Klarstellungen durch höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgten. Die Änderungen bei der Anwendung des Krankengeldrechts sind breit dargestellt und kommentiert. Die Stellungnahmen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind eingearbeitet. Die Darstellung orientiert sich an den Bedürfnissen der Aus- und Fortzubildenden sowie Studierenden in der Sozialversicherung, leistet aber auch den Praktikern gute Dienste.

Die neuere Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidungen des Bundessozialgerichts, die auch zur Fortentwicklung des Rechts beitragen, ist eingearbeitet.

Handbuch zur Gewerbesteuerveranlagung 2007. - München: Beck, 2008. 210 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-56893-0; € 18,50.

Das Gewerbesteuer-Handbuch enthält neben der geschlossenen Wiedergabe des Gewerbesteuergesetzes im Hauptteil die einzelnen Gewerbesteuer-Gesetz-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, den Gewerbesteuer-Richtlinien und mit den einschlägigen Verwaltungsanweisungen auf den Veranlagungs-/ Erhebungszeitraum 2007. Das Handbuch berücksichtigt alle aktuellen Änderungen, insbesondere durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und das Jahressteuergesetz 2008. Im Anhang sind Rechtsbehelfe bei der Gewerbesteuer (zweifacher Rechtsweg), eine Tabelle der Steuermessbeträge nach dem Gewerbeertrag und eine Tabelle der Gewerbesteuerhebesätze in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern wiedergegeben.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrens-gesetzes... - 38., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIX, 2097 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-57079-7; € 110.-

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Die Neuauflage mit Stand Januar - teilweise Juli 2008 -berücksichtigt die jüngsten 12 Gesetzesänderungen, u.a.:

- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts mit dem neu geschaffenen Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) und dem entsprechenden Einführungsgesetz
- den Regierungsentwurf des geplanten Gesetzes zur Neuregelung des Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare, Inkrafttreten voraussichtlich zum 1.7.2008
- das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 26.3.2007
- die Entscheidung des BVerfG zu § 49 b II 1 BRAO vom 20.3.2007
- das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007
- den neuen Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit
- die zum 1.1.2007 bundeseinheitlich beschlossenen Änderungen der Ländervorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zum PKHG und zur Stundung der Kosten im Insolvenzverfahren (DB-PKH/DB-InsO).

Zudem ist das geplante Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) als ein besonders wichtiger Teil des anstehenden FGK-RG mit zahlreichen weiteren kostenrechtlichen Änderungen auf der Basis des Regierungsentwurfs im „Rechtspolitischen Ausblick II“ voll kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Februar 2008.

Handbuch zum Strafverfahren. Hrsg. v. Michael Heghmanns und Uwe Scheffler. - München: Beck, 2008. XXVII, 1273 S. ISBN 978-3-406-56157-3, € 125.-

Die Neuerscheinung richtet sich an den Strafrechtspraktiker. Das Handbuch informiert über den Gang des Strafverfahrens - vom Ermittlungsverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung - und bietet für Probleme der Praxis konkrete und rechtsmittel-feste Lösungen.

Die Darstellung konzentriert sich auf die verfahrensrechtlichen Aspekte. Den Schwerpunkt setzen die Autoren auf die Erläuterungen zu den spezifischen Fragen in der Phase des Ermittlungsverfahrens. Zahlreiche Querverweisungen zeigen die Zusammenhänge der Materie auf.

Das Werk ist eine gute Ergänzung zu strafprozessrechtlichen Kommentaren.

Persönlichkeitsrecht; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche

- Internationales Privatrecht – EGBGB
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- MarkenG

- Rundfunkstaatsvertrag
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- TelemedienG (TMG)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Durch die weiteren anstehenden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes mit dem Zweiten Korb erfolgt eine Kommentierung dieses Gesetzes erst in der nächsten Auflage.

Der neue Kommentar wurde anlässlich der Jubiläumsfeier „10 Jahre MultiMedia und Recht. MMR“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Recht der elektronischen Medien. Kommentar. Hrsg. von Gerald Spindler und Fabian Schuster. - München: Beck, 2008. XX XVIII, 1635 S. ISBN 978-3-406-54629-7; € 278.-

Die Neuerscheinung erläutert in einem einzigen Band alle wichtigen Vorschriften aus dem Medien- und Kommunikationsrecht für den Praktiker. Behandelt werden insbesondere die Themen Rundfunkstaatsvertrag, Telemedien- und Telekommunikationsgesetz sowie die Nebengebiete. Das Werk erfasst prägnant die einzelnen Normen und berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung.

Der Praxiskommentar erläutert

- Medienspezifische Grundlagen des Öffentlichen Rechts
- Presserecht im Internet und elektronische Presse
- SignaturG unter Berücksichtigung der SignaturVO.

Zudem werden in einem Querschnitt die jeweils relevanten Auszüge folgender Gesetze kommentiert:

- BundesdatenschutzG
- aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch: Fernabsatz, Allgemeines

Röger, Bernd: Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung. Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen. - Regensburg: Walhalla, 2008. 144 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7411-3; € 9,95.

Der Ratgeber informiert mit praktischen Handlungsempfehlungen über zahlreiche Vergünstigungen und Erleichterungen, die Menschen mit Behinderung im täglichen Leben, auf Reisen, bei Veranstaltungen oder im Beruf unterstützen sollen. Der Autor zeigt auf, wo jeweils die finanzielle Unterstützung beantragt werden muss und wer beim Ausfüllen von Anträgen behilflich sein kann. Eingegangen wird auf den Schwerbehindertenausweis, der die Basis für die Angebote bildet. Behandelt werden Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben, Leistungen aus der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung sowie freiwillige Leistungen öffentlicher Institutionen wie Behinderten-Fahrdienst oder kostenfreie Platzreservierung der Bahn. Abgerundet wird der Band mit einem Glossar und den wichtigsten Fachbegriffen.